

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„Folgender Absatz 2 wird angefügt:

- (2) Die Beschäftigungsstruktur ist so auszugestalten, dass die Qualität und die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre gesichert sind. Insbesondere ist mit Blick auf dauerhafte Aufgaben in den wissenschaftlichen Bereichen die Anzahl der Dauerstellen in ein angemessenes Verhältnis zu den befristeten Qualifikationsstellen zu bringen und zu halten.“

2. In der Nummer 12 (Änderung § 37) wird der Buchstabe a lit. bb wie folgt gefasst:

„Die Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses soll in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten.“

3. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Befristete Beschäftigungsverhältnisse sollen die Dauer von zwei Jahren in der Regel nicht unterschreiten“

4. In der Nummer 17 Buchstabe c wird in § 55 Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:

„Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, können zu einem weiterbildenden Studiengang zugelassen werden, wenn in einem Eignungsgespräch mit einer Vertreterin/eines Vertreters des gewählten Faches und einer Vertreterin/eines Vertreters der jeweils zuständigen Kammern über die Anforderungen und den Ablauf eines Masterstudienganges informiert wurde, oder soweit dies erforderlich erscheint, mittels einer Eignungsprüfung festgestellt wird, dass diese Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen.“

Ausgegeben: 13.10.2014